



STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 65

www.gloggnitz.at

Sachbearbeiter: Spreitzgrabner,
e-mail: karl.spreitzgrabner@gloggnitz.gv.at
Telefon: 02662/42401-16
Telefax: 02662/42401-44



Wasserwerk – Wiener Straße 87, Herr WALLNER – 0676/9331517

ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:

Parzelle Nr., EZ, KG.....
.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr.

Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):
.....

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes:

Zu- und Vorname:

Wohnanschrift(en):

Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer:

Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:
.....

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):
.....
.....

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

a)Wohngebäude mit selbständigen Wohnung(en);
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der
Sommergäste):.....; Garage(n) für Abstellplätze; Hausgarten
.....m²; Schwimmbeckenm³
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³

b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³

c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl des
Großviehes:und des Kleinviehes:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³

d) sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag:m³

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

Ja – Nein

7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?
Ja – Nein
8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?
Ja – Nein
9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?.....
10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):
.....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 28.11.2007 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.